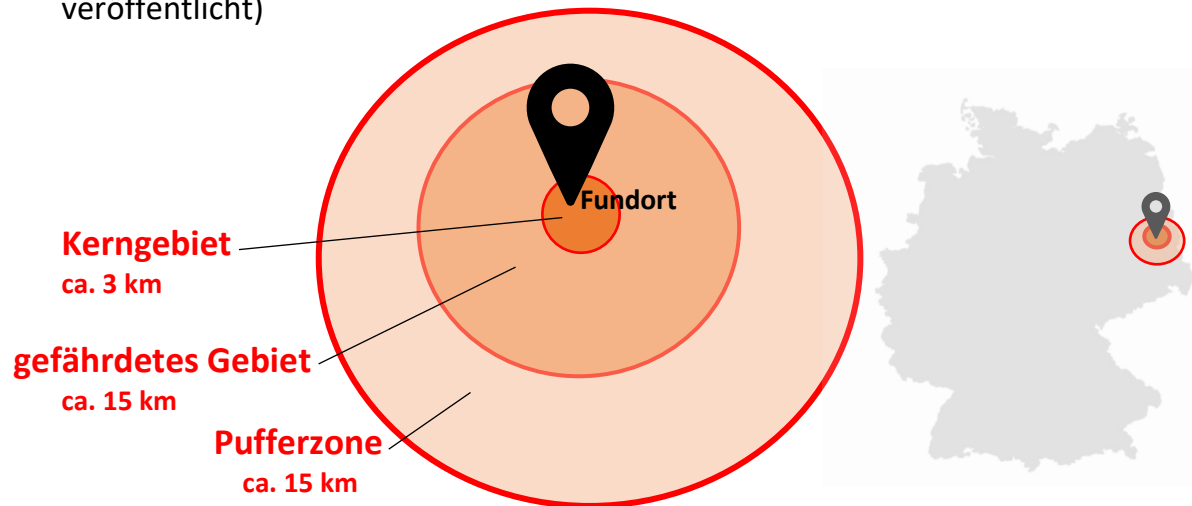




### Restriktionszonen bei einem ASP-Ausbruch bei Wildschweinen

- Im Falle eines Ausbruchs der ASP beim Wildschwein werden von der zuständigen Behörde Restriktionszonen festgelegt, um die Tierseuche in der Wildschweinpopulation zu bekämpfen und eine Einschleppung in Hausschweinebestände sowie eine Weiterverbreitung zu verhindern
- Um den Fundort werden ein **gefährdetes Gebiet** sowie eine darum liegende **Pufferzone** eingerichtet. Innerhalb des gefährdeten Gebietes kann ein zusätzliches **Kerngebiet** geschaffen werden, in dem weitere Maßnahmen angeordnet werden können
- Die eingerichteten Gebiete sowie Maßnahmen und Vorschriften, die die zuständige Behörde in diesen Gebieten anordnet, werden in Form einer Allgemeinverfügung bekannt gemacht (i.d.R. von der lokalen Tagespresse veröffentlicht)



- Die zuständige Behörde legt die Restriktionszonen risikobasiert fest
- Die genaue Ausdehnung der Zonen orientiert sich an den natürlichen Grenzen (Wald, Gewässer, Bebauung), der Wildschweinpopulation und den Tierbewegungen

### Restriktionen für Tierhalter betreffen u.a.:

- Dokumentation + Meldepflicht der gehaltenen Tiere
  - Untersuchungen + Blutproben
  - Personen, Fahrzeugverkehr
  - Tierverkehr
  - Heu, Gras, Stroh aus gefährdetem Gebiet als Futtermittel, Einstreu, Beschäftigungsmaterial
- können für das **Kerngebiet, gefährdetes Gebiet, Pufferzone** und **außerhalb** der **Restriktionszonen** angeordnet werden

### Im **Kerngebiet** können zusätzlich angeordnet werden:

- Ernteverbote
- Betretungsverbote
- Umzäunung
- Anlegen von Jagdschneisen
- Bejagung, Fallwildsuche

**Hinweis:** Die Restriktionsmaßnahmen legt die zuständige Behörde fest - je nach Anordnung der Behörde kann es also Unterschiede zwischen den Bundesländern geben

→ Informieren Sie sich bei Ihrer zuständigen Behörde, welche Maßnahmen gefordert werden

→ Jeder Tierhalter hat die Pflicht zur Mitwirkung

→ Betriebs- bzw. Tierdaten sind bereitzuhalten und bei Anordnung zu melden